



## Jahresbericht 2013 an den Senat der DFG und an die Öffentlichkeit

Das amtierende Gremium des Ombudsman für die Wissenschaft besteht aus den Professoren **Katharina Al-Shamery**, Chemikerin (Institut für Reine und Angewandte Chemie der Universität Oldenburg), **Brigitte Jockusch**, Zellbiologin (Abteilung Zellbiologie, Zoologisches Institut der TU Braunschweig) und **Wolfgang Löwer**, Jurist (Institut für Öffentliches Recht/Abteilung Wissenschaftsrecht der Universität Bonn). Der Sprecher des Gremiums ist **Wolfgang Löwer**.

Die Geschäftsstelle des Ombudsman befindet sich an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (Institut für Öffentliches Recht, Abteilung Wissenschaftsrecht) und wird von **Finja Meyer** (Politikwissenschaftlerin, M.A.) geleitet.

### **Zur Arbeit des Ombudsman**

Der Ombudsman für die Wissenschaft hat seine Arbeit im Jahr 2013 als unabhängige Beratungs- und Vermittlungseinrichtung in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und ihrer möglichen Verletzung durch wissenschaftliche Unredlichkeit in der oben genannten personellen Besetzung fortgesetzt. Das Gremium steht allen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern im In- und Ausland, soweit sich die Angelegenheit auf einen möglichen Verstoß guter wissenschaftlicher Praxis an einer deutschen Forschungseinrichtung bezieht, zur Unterstützung und Beratung zur Verfügung – unabhängig davon, ob ein DFG-Bezug zu dem vorgetragenen Anliegen besteht. Alle Anfragen und die daraus möglicherweise resultierenden Verfahren werden grundsätzlich strikt vertraulich behandelt. Außerdem werden alle in eine Ombudsangelegenheit involvierten Personen zu Beginn der Bearbeitung einer Anfrage auf die gebotene Einhaltung dieses Vertraulichkeitsprinzips hingewiesen.

Wenn die Prüfung des dem Ombudsman vorgetragenen Sachverhalts einen konkreten Anhaltspunkt auf einen Verstoß gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis ergibt, wird die be-

treffende Person zunächst um eine schriftliche Stellungnahme gebeten. Dies erfolgt nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis der Hinweisgeberin bzw. des Hinweisgebers. Sollte es nach dem Vorliegen einer oder mehrerer Stellungnahme(n) und gegebenenfalls beigefügter Unterlagen noch nicht möglich sein, eine klare Einschätzung und Empfehlung für das weitere Vorgehen abgeben zu können, bietet der Ombudsman die Möglichkeit zu einem gemeinsamen Gespräch der beteiligten Personen, welches durch ihn moderiert wird. Dabei können die Beteiligten ihre Sicht der Dinge ausführlich darlegen und es können noch offene Fragen beantwortet werden. Eine solche "Anhörung" bietet die Chance, bei korrigierbaren Regelverstößen im gegenseitigen Einvernehmen Lösungen für einen bestehenden Konflikt zu entwickeln. Als Beispiele seien hier die Formulierung eines Erratums im Falle einer zunächst nicht gewährten Autorschaft genannt oder die Vereinbarung über die zukünftige Datennutzung, wenn die an den Daten beteiligten Wissenschaftler nicht mehr derselben Forschungseinrichtung angehören.

Da die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis von allen deutschen Universitäten und Forschungseinrichtungen anerkannt sind, ist die Mitwirkung an einem Ombudsverfahren für die Beteiligten als verbindlich anzusehen.

Ergibt die Prüfung durch das Ombudsgremium einen begründeten Anfangsverdacht auf ein nicht korrigierbares wissenschaftliches Fehlverhalten (beispielsweise eine Datenmanipulation oder ein Plagiat), wird die Angelegenheit an die zuständige Kommission zur Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens weitergeleitet, die entsprechend der DFG-Denkschrift „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ an allen Universitäten und Forschungseinrichtungen in Deutschland eingerichtet wurde und deren Existenz inzwischen auch im Landeshochschulrecht durch die Verpflichtung auf die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis normativ vorausgesetzt wird. Besteht ein konkreter DFG-Bezug, gibt der Ombudsman das Verfahren an die Geschäftsstelle der DFG ab.

Das Ombudsgremium nimmt seine Tätigkeit in bewährter Weise als Kollegialorgan wahr. Entscheidungen über die Annahme einer Anfrage beziehungsweise die Eröffnung eines Verfahrens sowie die abschließenden Bewertungen und Empfehlungen werden stets gemeinsam getroffen.

### **Akzentverschiebungen in der Arbeit des Ombudsman**

In der Tagesarbeit wird deutlich, dass das Thema der Pflicht zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis im Hochschulalltag gewissermaßen „angekommen“ ist. Das wird durch mehrere Anzeichen ersichtlich:

Dem Ombudsman liegt eine steigende Anzahl von Nachfragen für Vorträge zu relevanten Fragen (die er nach Lage des Möglichen auch wahrnimmt) in zwei Formaten vor: Entweder die Universitäten veranstalten – verantwortet von der Leitungsspitze – ein zentrales Symposium, oder die Einladung wird von Doktoranden-Netzwerken oder Graduiertenschulen etc. ausgesprochen. Auch in der Medizin wird zunehmend realisiert, dass Maßnahmen zur Qualitätssicherung der medizinischen Promovenden erforderlich sind. So wurde z.B. ein zentraler Vortrag bei einer Initiative der medizinischen Fakultäten Duisburg-Essen, Freiburg und Dresden gehalten, die für ambitionierte Promovierende ein Netzwerk („ELAN“) der Kooperation zur Verfügung stellt. In Rostock bietet die Universität für die Doktoranden ein besonderes Förderformat an (Graduiertenakademie), auf deren Jahresveranstaltung der Ombudsman über die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis referiert hat.

Vortragsveranstaltungen der wissenschaftlichen Mitglieder des Ombudsgremiums, in denen die Problematik der Anfragen sowie deren Bearbeitung in zahlreichen schriftlichen und mündlichen Diskursen mit den Hinweisgebern, den Beklagten sowie gegebenenfalls mit betroffenen Einrichtungen und Gutachtern dargelegt werden, sind im Jahr 2013 auf zunehmendes Interesse gestoßen. Sie ermöglichen dem Gremium auch, die Sensitivität nationaler Institute für die gute wissenschaftliche Praxis zu erhöhen. Beispielhaft seien hier Vorträge in München (Einladung durch das Bayerische Elitenetzwerk mit Graduierten-Programm) und Braunschweig (gemeinsam veranstaltet vom dortigen Helmholtz-Zentrum und der Technischen Universität) genannt. Die Ausstrahlung der Gremienarbeit hat inzwischen auch die zukünftigen Jung-Akademiker erreicht: ein Vortrag beim Arbeitskreis einer Abiturientenklasse in Schwalbach bei Frankfurt stieß auf ein besonders positives Echo.

Die Hinweise zeigen nur exemplarisch, dass das Bewusstsein für die Bedeutung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zur Identitätssicherung der Wissenschaft steigt. Die DFG-Erwartung, das Thema in geförderten Graduiertenschulen etc. zu lehren, wirkt maßgeblich an der Akzeptanz des Gegenstandes mit.

Auch die lokale Arbeit der Ombudsleute in den wissenschaftlichen Einrichtungen intensiviert sich offenbar, was an einer steigenden Zahl von Anfragen von Personen aus diesem Kreis merkbar ist. Der Ombudsman für die Wissenschaft wird nach dem Vorgehen in einem (anonymisierten) Fall gefragt oder nach der Existenz einer Regel, wie denn zu entscheiden sei. Die Frage nach der Regelexistenz anhand von abstrahierten Beispielen wird dem Ombudsman auch von einzelnen Wissenschaftlern aus Forschungsteams heraus gestellt. Der Ombudsman muss in solchen Fällen Antworten auf durchaus komplexe Fragen entwickeln – z. B. zum Zugang zu Datenbanken und der Autorschaftsberechtigung, die aus dem Aufbau einer Datenbank erwachsen soll. Die Regelvorschläge werden nicht sofort publiziert, weil sie sich zuerst in einer Mehrzahl von Fällen in der Praxis bewähren müssen, bevor sie „Kodifikationsreife“ erlangen können. Der Ombudsman hofft dafür auf

ein entsprechendes Feedback. Das Thema Datenbanken würde sich aber auch für ein Symposium anbieten, bei dem Vertreter verschiedener Fächer über Praxis und Probleme berichten.

### **Offene Fragen**

Aus der Erfahrung einer Vielzahl von Fällen zeigen sich dem Ombudsman strukturelle Probleme im Wissenschaftsbetrieb. Dazu gehört in den mathematisch-naturwissenschaftlichen, in den lebenswissenschaftlichen Fächern und in der Medizin die kumulative Dissertation. Hier existieren aus der Sicht des Ombudsmans spezifische Qualitätssicherungsprobleme, die daraus erwachsen, dass an der Arbeit plurale Interessen bestehen. Der Betreuer der Dissertation hat ein erhebliches Eigeninteresse an einem Beitrag, der Teil der kumulativen Dissertation werden soll, weil er selbst – im bestehenden Anreizsystem unvermeidlich – autorschaftliche Ansprüche an dem Beitrag hat. Die Grundvorstellung der Betreuung ist aber Distanz und nicht partielles Eigeninteresse. Auch die Selbstständigkeit in der Erstellung der Promotion, die die Promotionsordnungen normieren, ist in der Forschung in Arbeitsgruppen nur schwer prüfbar, weil es – zweckrational – um eine Gemeinschaftsleistung geht. Es wäre deshalb mindestens erforderlich, dass die Eigenleistung des/der Doktoranden /Doktorandin über seine Autorschaftseinreihung (die im Alltag leider – sinnwidrig – Verhandlungssache ist) und deren Begründung hierin vernünftig, also nachprüfbar, dokumentiert wird, damit die wissenschaftliche Leistungsfähigkeit des/der Promovierenden deutlich wird.

### **Die Qualitätssicherung in der Medizin**

In der Medizin meint der Ombudsman aus seiner Fallpraxis noch eine zweite Beobachtung machen zu können, die einen Bezug zur Qualitätssicherung hat: Im Fach Medizin hat die wissenschaftliche Qualifikation der Habilitation nicht nur Bedeutung für den Eintritt in die wissenschaftliche Laufbahn. Sie gewinnt vielmehr – im Besonderen über die apl. Professur – für einen nicht unerheblichen Teil der Privatdozenten die Bedeutung einer berufsöffnenden Qualifikation. Die Verleihung der apl. Professur hängt u. a. von der Zahl der publizierten Arbeiten und der Positionierung des Bewerbers in der Autorschaftszeile ab. Das kann zu Fehlanreizen führen: Autorschaft wird insoweit nicht selten als Frage einer Vereinbarung gesehen statt als Resultat des tatsächlich geleisteten Inputs; außerdem kann es dazu führen, dass – um es schlagwortartig polemisch zusammen zu fassen – „die Publikation wichtiger ist als die Wahrheit“: Es sollte als Alarmzeichen gewertet werden, dass die forschenden Arzneihersteller – wie zu hören ist – klinische Studien aus den Universitätskliniken in einer großen Zahl von Fällen für nicht reproduzierbar halten, so dass sie darauf verzichten, solche Studien zur Grundlage ihrer Forschung zu machen.

## **Übersicht über die Anfragen und Verfahren des Jahres 2013**

Das Gremium hat im Jahr 2013 fünf Mal getagt (vier Mal eintägig sowie ein Mal zweitägig) und insgesamt zwei Anhörungen durchgeführt.

Der Ombudsman unterscheidet zwischen Anfragen, zu denen im selben Jahr oder in den Folgejahren ein Verfahren eröffnet wird und Anfragen, zu denen kein Verfahren eröffnet wird, weil es sich entweder nicht um Hinweise bezüglich der guten wissenschaftlichen Praxis handelt, kein Anfangsverdacht auf einen Verstoß gegen die Regeln besteht oder den Hinweisgebern eine erste Einschätzung oder Beratung durch den Ombudsman bereits ausreicht.

Der Ombudsman konnte in dem einzigen noch offenen Verfahren aus dem Jahr 2010 im Jahr 2013 durch ein gemeinsames Gespräch mit allen Beteiligten erfolgreich vermitteln; der Fall wurde damit abgeschlossen. Außerdem wurden sechs Verfahren aus 2011 weiterbearbeitet, von denen die Hälfte abgeschlossen werden konnte; darüber hinaus bestanden drei Anfragen aus dem Jahr 2011, zu denen in den Folgejahren Verfahren eröffnet wurden - davon sind zwei Fälle zum Abschluss gekommen.

Aus dem Vorjahr beschäftigten den Ombudsman 21 offene Anfragen, zu denen in 16 Fällen ein Verfahren eröffnet wurde. Zehn dieser Verfahren konnten abgeschlossen werden, die weiteren sechs Fälle werden 2014 weiter bearbeitet. Die restlichen offenen fünf Anfragen aus 2012, die zu keinem Verfahren führten, konnten in 2013 sämtlich abgeschlossen werden. Damit ergeben sich für das Jahr 2013 insgesamt 31 weiterbearbeitete Anfragen und Verfahren aus den Vorjahren, von denen elf Fälle im kommenden Jahr (2014) weiter bearbeitet werden.

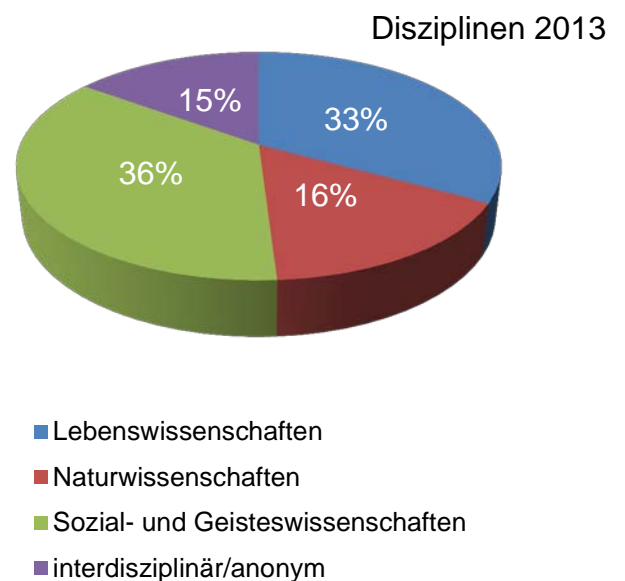
Der Ombudsman beschäftigte sich außerdem mit 61 Anfragen aus dem Jahr 2013. In elf Fällen wurde ein Verfahren eröffnet, sechs davon konnten im gleichen Jahr abgeschlossen werden. Von den weiteren 50 Anfragen ohne eröffnetes Verfahren wurden 40 Fälle abschließend bearbeitet.

Neben der Bearbeitung der Anfragen und Verfahren wurde eine Vielzahl an Beratungen durchgeführt, die nicht in die Statistik aufgenommen wurden. In der Geschäftsstelle gehen pro Tag im Durchschnitt drei bis vier telefonische Anfragen oder Anfragen per E-Mail ein – diese beziehen sich auf Detailfragen zu bereits eingereichten Anfragen oder auf Anfragen, die manchmal später offiziell zur Untersuchung beim Ombudsman eingereicht werden. Viele Fragen können direkt beantwortet werden. In Ausnahmefällen – meist bei eher komplizierten Sachverhalten – stehen die Mitglieder des Ombudsgremiums ebenfalls für telefonische Beratungen zur Verfügung; in der Regel werden die Fälle jedoch auf Grundlage von schriftlichen Schilderungen und Belegen gemeinschaftlich beraten und die Einschätzung schriftlich mitgeteilt.

Zudem werden vermehrt Anfragen an das Gremium gerichtet, Vorträge über die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis an Forschungseinrichtungen zu halten oder Interviews für journalistische Beiträge zu geben. Diese Arten von Öffentlichkeitsarbeit sind wichtige Elemente, um den DFG-Regeln zur guten wissenschaftlichen Praxis durch einen zunehmenden Bekanntheitsgrad bzw. eine zunehmende Sensibilisierung zu ihrer Umsetzung zu verhelfen. Allerdings kann der Ombudsman angesichts der großen Zahl nicht allen solchen Anfragen nachkommen.

### Inhalte der bearbeiteten Verfahren

Die im Jahr 2013 eingereichten Anfragen kamen etwa in gleicher Anzahl aus den Lebenswissenschaften (20) und den Sozial- und Geisteswissenschaften (22). Die Naturwissenschaften waren mit zehn Anfragen vertreten; die verbleibenden neun Anfragen sind entweder interdisziplinären Projekten oder denjenigen anonymen Anfragen zuzuordnen, die keine Auskunft über den Fachbereich geben.

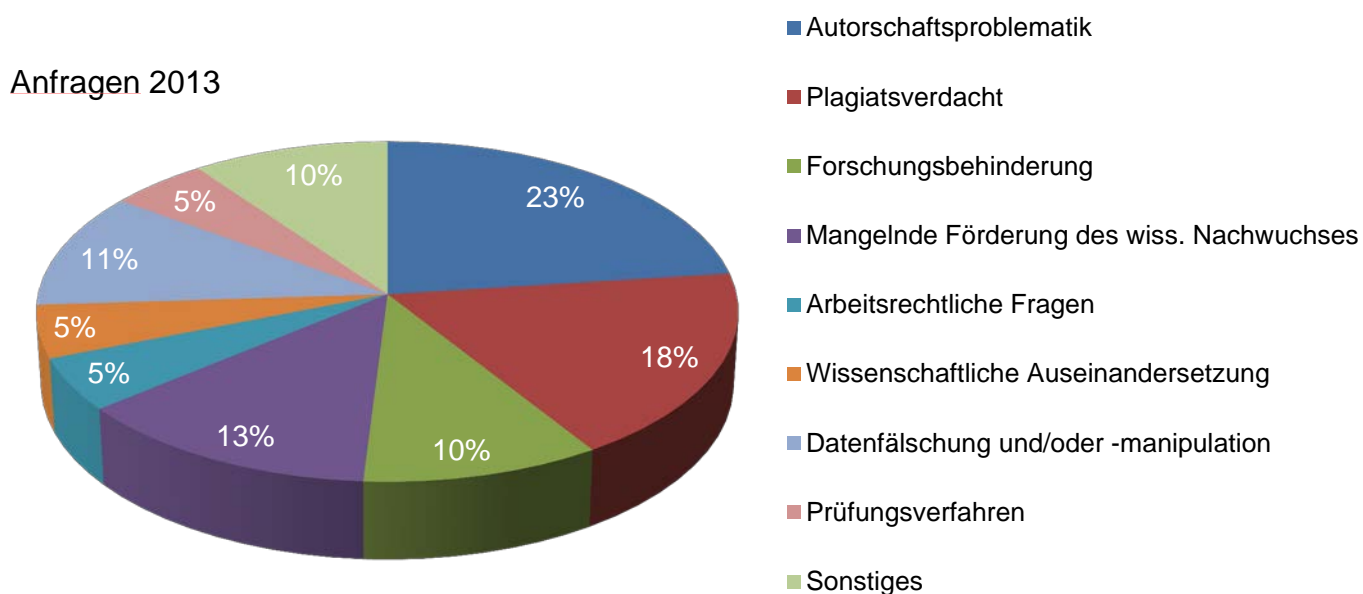


In vielen Fällen handelt es sich bei einer Anfrage an den Ombudsman nicht um Hinweise, die einem einzigen Problemfeld zugeordnet werden können; in anderen Fällen wird ein Problemfeld benannt, obwohl eigentlich eine andere Problematik hauptsächlichen Anlass für den Konflikt bietet. Ein häufiges Beispiel für solch eine Verquickung besteht z. B. in einer Autorschaftsproblematik, die mit einer Behinderung des wissenschaftlichen Nachwuchses zusammenhängt.

Wenn die Fälle dennoch in Problemschwerpunkte eingruppiert werden (pro Anfrage ein Problemfeld), sind meist entweder die – aus der Sicht des Gremiums – Hauptproblematiken ausgewählt oder diejenigen Aspekte einer Anfrage berücksichtigt worden, die überhaupt in den Bereich „Regeln guter wissenschaftlicher Praxis“ fallen und somit vom Ombudsman beantwortet werden können. Dabei ergibt sich folgende Aufteilung der Anfragen im Jahr 2013:

Anfragen zu Autorschaften führen wie in den Vorjahren am häufigsten zu Anfragen an den Ombudsman (14 Fälle), gefolgt von Hinweisen auf ein mögliches Plagiat (elf Fälle), mangelnde För-

derung des wissenschaftlichen Nachwuchses (acht Fälle), Forschungsbehinderung (sechs Fälle) sowie (Daten-)Manipulation (7 Fälle). Anfragen zu Prüfungsverfahren, arbeitsrechtliche Anfragen oder Beschwerden im Bereich zu unterschiedlichen Ansichten innerhalb einer inhaltlichen Auseinandersetzung zu Fachfragen, die nicht in den Bereich „gute wissenschaftliche Praxis“ fallen, machen jeweils drei Anfragen in 2013 aus. Die übrigen sechs Anfragen lassen sich keinem bestimmten Bereich zuordnen.



### Wissenschaftlich-inhaltliche Diskurse

In einigen Fällen handelten Anfragen von Konflikten, die aufgrund unterschiedlicher Forschungsergebnisse zu demselben oder einem ähnlichen Themengebiet entstanden sind. Die zumeist unabhängig voneinander tätigen Wissenschaftler vertraten zumeist sich widersprechende oder zumindest voneinander abweichende Standpunkte aufgrund der verschiedenen Resultate ihrer wissenschaftlichen Arbeit, angesichts derer meist eine der Parteien um Aufklärung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens der Gegenpartei bat. Solange die dem Konflikt zugrundeliegenden unterschiedlichen Ergebnisse beispielsweise nicht durch Datenmanipulation oder andere unredliche Verfahrensweisen entstanden sind, handelt es sich um einen wissenschaftlichen *Fachdiskurs*, an dem die Parteien teilnehmen. Bei derart inhaltlichen Kontroversen können Forschungsarbeiten nur innerhalb dieses Diskurses als fehlerhaft bewertet werden – beispielsweise indem die diskutierten Ergebnisse durch Dritte nicht reproduziert werden können. Vermittelnde Instanzen zur Wahrung der

Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sind hingegen als „Schiedsrichter“ in Sachfragen weder legitimiert noch geeignet; die Verortung und Bewertung wissenschaftlicher Ergebnisse wird im wissenschaftlichen Diskurs geklärt. In diesen Fällen teilen wir den hinweisgebenden Personen mit, dass es aus den genannten Gründen nicht Aufgabe des Ombudsmann für die Wissenschaft ist, zu einer inhaltlichen Einschätzung zu gelangen.

#### Verzögerung von Veröffentlichungen aufgrund von Autorschaftskonflikten

Generell darf die Einreichung einer Publikation nur aus nachvollziehbaren wissenschaftlichen Gründen verzögert bzw. verhindert werden – beispielsweise, wenn die wissenschaftliche Aussage von einem der Autoren inhaltlich angezweifelt wird. Ein Autorschaftskonflikt ist solange ein adäquater Grund, die Arbeit nicht zu publizieren, wie keine abschließende Einschätzung durch eine zuständige Instanz über die berechnigte Autorschaftsreihung vorliegt. Der Sachverhalt sollte dann beispielsweise von einer Ombudsperson oder einem Ombudsgremium geprüft werden, um eine begründete und objektive Aussage darüber zu erlangen, welcher wissenschaftliche Anteil den beteiligten Wissenschaftlern an dem Manuskript zukommt. Die Beteiligten könnten sich auch auf eine andere Person wegen deren Nähe zum umstrittenen Gegenstand einigen und ihn zum „Schiedsrichter“ bestellen. Beide Seiten sollten sich dann allerdings wechselseitig verpflichten, das Ergebnis eines solchen Verfahrens als verbindlich zu akzeptieren.

Sollte sich eine beteiligte Person gegen die Entscheidung nach sachgerechter Prüfung aussprechen, ist die Verzögerung bzw. Verhinderung der Publikation unbegründet. Wird die Veröffentlichung zeitweise oder komplett verhindert, fügt die Person den weiteren Autoren, der Wissenschaft, der Forschungseinrichtung und möglicherweise den Drittmittelgebern einen Schaden zu. Aufgrund dieser Auswirkungen kann es letztlich als wissenschaftliches Fehlverhalten gewertet werden, wenn der begründeten Einschätzung und dem Lösungsvorschlag der Ombudspersonen nicht gefolgt wird.

#### Einschätzungen des Ombudsmann und sanktionierende Maßnahmen

Der Ombudsmann unterscheidet zwischen korrigierbaren Verstößen gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und Verstößen, die nicht durch eine Vermittlung des Ombudsmann gelöst werden können. Fälle, in denen eine Vermittlung zwischen den Konfliktparteien nicht angemessen erscheint, weil beispielsweise ein begründeter Anfangsverdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten (Plagiat, Datenmanipulation o. ä.) vorliegt, werden an die zuständige Untersuchungskommission – also an eine sanktionsfähige Instanz – zur weiteren Untersuchung und abschließenden Einschätzung abgegeben.

Sollte der Ombudsmann nach der Sachaufklärung einer Angelegenheit eine mögliche Lösung für den Konflikt vorschlagen, achtet er besonders auf die Verhältnismäßigkeit zwischen dem korrigierbaren



Verstoß und der möglichen Lösung; die vorgeschlagene „Wiedergutmachung“ soll in angemessener Relation zum Fehlverhalten stehen. Es kommt vor, dass beispielsweise ein festgestellter Verstoß im Bereich eines Autorschaftskonflikts aus der Sicht des Ombudsmans durch ein Erratum korrigierbar ist, diese Reaktion jedoch von der zuvor autorschaftlich nicht berücksichtigten Partei als unzureichend empfunden wird und deshalb verlangt wird, Fehlverhaltenssanktionen einzuleiten. Gelegentlich kann das Gremium die Forderung nach weiterreichenden bzw. sanktionierenden Maßnahmen nicht unterstützen mit Verweis auf die Wahrung der Verhältnismäßigkeit von Verstoß und Konsequenz. Einerseits besitzt das Gremium nicht die Kompetenz, sanktionierende Maßnahmen durchzusetzen (selbst wenn eine Sanktionierung angemessen erschiene); andererseits wird es eine Angelegenheit – wenn kein Anfangsverdacht auf ein schwerwiegendes wissenschaftliches Fehlverhalten besteht – auch nicht auf Bitte der geschädigten Partei an die zuständige Fehlverhaltenskommission abgeben. Sollte der zuvor Benachteiligte mit diesem Vorgehen nicht einverstanden sein, beispielsweise das oben erwähnte Erratum zu veröffentlichen, ist eine weitere Vermittlung bezüglich guter wissenschaftlicher Praxis unter den genannten Voraussetzungen nicht möglich.

Darüber hinaus kommt es vor, dass der Ombudsman nach ausführlicher und abschließender Sachaufklärung zu der Einschätzung gelangt, dass kein belegbares Fehlverhalten vorliegt – der Hinweisgeber jedoch an seinem Verdacht festhält und eine weitere Instanz bittet, die Angelegenheit erneut aufzuklären. Der Ombudsman verweist in diesem Fall gewöhnlich darauf, selbst keine Hinweise zur Untersuchung einer Angelegenheit aufzugreifen, die bereits von einer anderen zur Untersuchung legitimierten Instanz abschließend geprüft wurden oder sich in der Prüfung befinden, weil er nicht in die Rolle der Revisionsinstanz gegenüber lokalen Ombudsgremien geraten will. Lokale Instanzen zur Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens betätigen sich in der Regel ebenso wenig als Revisionsinstanz, wenn beispielsweise der Ombudsman Sachaufklärung betreibt bzw. betrieben hat. Es steht darüber hinaus auch anderen Instanzen – wie beispielsweise der Leitungsebene von Instituten o.ä. – frei, sich auf diese Regel zu berufen, wenn sie in derselben Angelegenheit angerufen werden.

#### Kompetenzreichweite des Ombudswesens

Gelegentlich handelt es sich bei dem Konflikt, der dem Ombudsgremium vorgetragen wird, um einen Streit zwischen zwei Wissenschaftlern um Äußerungen, die der eine Wissenschaftler über den anderen getätigt hat. Die Frage ist, wie damit umgegangen werden soll, wenn diese Äußerungen in einem Zusammenhang gemacht worden sind, die dem System Wissenschaft nicht zuzuordnen sind. Das wirft die Frage auf, was denn das „System Wissenschaft“ ist und was außerhalb dieses Systems liegt. Das „System Wissenschaft“ ist dadurch charakterisiert, dass Wissenschaftler im Kommunikationsraum der Wissenschaft sich mit einem Gegenstand der Wissenschaft auseinandersetzen. Wenn ein Akteur des Wissenschaftssystems (also z.B. ein Professor) sich außerhalb

dieses Systems (also z.B. im privaten Kreis) zu wissenschaftlichen Fragen äußert, liegt das außerhalb des Zuständigkeitskreises des Ombudsmann. Wenn also Werturteile oder Kritik an wissenschaftlichen Positionen außerhalb des Kommunikationsraums der Wissenschaft geübt werden, müssen etwaige Beteiligte die Konflikte mit den Mitteln des zivil- und strafrechtlichen Äußerungsrechts gegebenenfalls bekämpfen, das Ombudswesen der Universitäten und der außeruniversitären Forschungseinrichtungen ist damit jedenfalls nicht angesprochen, weil dort das Private nicht behandelt werden kann.

### **Berufung von Ombudspersonen**

Vermeehrt wird der Ombudsmann für die Wissenschaft von wissenschaftlichen Einrichtungen befragt, welche Personengruppe(n) für das neu zu besetzende Amt als lokale Ombudsperson geeignet ist bzw. sind.

Damit Anfragen und Verfahren von einer oder mehreren Ombudsperson/en erfolgreich im Sinne der guten wissenschaftlichen Praxis beantwortet, moderiert und abschließend eingeschätzt werden können, sind Überlegungen bezüglich der *Akzeptanz* und dem *Vertrauen* gegenüber Ombudspersonen, deren *Unabhängigkeit* und *Erfahrungen* und mögliche *Befangenheiten* zu treffen. Aus der Sicht des Ombudsmann für die Wissenschaft sind folgende Aspekte relevant:

#### Akzeptanz

Eine Ombudsperson mit hohem Renommée wird in einem Verfahren mit höherer Wahrscheinlichkeit von allen Beteiligten akzeptiert – besonders, wenn einer der Beteiligten (oder beide) "Senior Scientists" o.ä. ist bzw. sind. Dies wird sich möglicherweise auch in der Akzeptanz der abschließenden Einschätzung der Ombudsperson bzw. in der Einhaltung der Vereinbarungen zwischen den Beteiligten widerspiegeln.

#### Vertrauen

Jüngere Beteiligte könnten möglicherweise eher Vertrauen finden zu ebenfalls jüngeren Ombudspersonen; andererseits könnten ältere Beteiligte eher ebenfalls älteren Ombudspersonen vertrauen. Eine ähnliche Position vermittelt den Eindruck, sich besser in die Argumente oder Bedürfnisse anderer hineinversetzen zu können; eine unterschiedliche Position könnte zu dem Eindruck führen, dass sich die vermittelnde Instanz eher in die Gegenseite, die der Position der Ombudsperson näher ist, hineinversetzen kann.

### Unabhängigkeit

Unbefristet angestellte „Seniors“ sind eher in der Position, unabhängige Entscheidungen zu treffen, da sie in keinem oder geringerem Abhängigkeitsverhältnis zu Personen oder Vorgängen innerhalb der Einrichtung stehen. Die angenommene Unabhängigkeit eröffnet Ombudspersonen eher die Möglichkeit, sich besonders in Konflikten mit ungleich durchsetzungsstarken Beteiligten zu einer sachgerechten Lösung zu gelangen.

Befristet angestellte Wissenschaftler sollten nicht zu Ombudspersonen bestellt werden, weil diesen für ihre Amtstätigkeit die Sicherheit der unbefristeten (und nur noch schwer kündbaren) Beschäftigung fehlt.

### Erfahrung

Ombudspersonen mit eigener langjähriger Forschungserfahrung können Konflikte im Bereich der guten wissenschaftlichen Praxis möglicherweise schneller und umfänglicher einschätzen; die von der Ombudsperson vorgeschlagene Lösung des Konfliktes könnte ebenso von dieser Erfahrung profitieren.

### Befangenheit

Gerade in kleinen Forschungseinrichtungen ist die Wahrscheinlichkeit gegeben, dass die Ombudsperson einen der Beteiligten (möglicherweise aufgrund einer gemeinsamen Forschungstätigkeit) kennt und Dritte deshalb die Befürchtung haben müssen, dass die zuständige Ombudsperson befangen sein könnte. Deshalb ist es hilfreich, die Angelegenheit in solchen Situationen an eine zweite Ombudsperson oder einen Vertreter abzugeben.

### Wenn mehrere Ombudspersonen benannt werden sollen, ist aus den oben genannten Gründen folgendes zu empfehlen:

Das Ombudsgremium besteht aus mindestens einem "Senior"- und einem "Junior Scientist". Die Ombudspersonen nehmen ihre Tätigkeit als Kollegialorgan wahr (gemeinsames Auftreten als Ombudspersonen sowie gemeinsam getroffene Entscheidungen).

### **Schutz der Hinweisgeber**

Der Schutz des Hinweisgebers bleibt ein zentrales Anliegen des Ombudsgremiums. So darf einer Wissenschaftlerin oder einem Wissenschaftler aufgrund seiner Entscheidung, sich aus berechtigter Sorge an den Ombudsman für die Wissenschaft zu wenden, kein Nachteil entstehen. Dabei ist es den Betroffenen jeweils freigestellt, ob sie sich an die lokalen Ombudspersonen oder an den überregional tätigen Ombudsman für die Wissenschaft wenden möchten; diese Entscheidung erfordert keine Begründung. Die DFG ist in ihrer Denkschrift und den Erläuterungen dazu ausdrücklich auf

eventuelle Konfliktlagen eingegangen, die durch die Entscheidung, ein mögliches Fehlverhalten an der eigenen Institution offenzulegen, entstehen können. In Anlehnung an diese möglichen Problematiken hat die DFG den Ombudsman für die Wissenschaft in Ergänzung zu den lokalen Ansprechpersonen als „Appellationsinstanz“ eingerichtet. Wenn ein Regelverstoß oder ein mögliches Fehlverhalten allerdings bereits von einer anderen Ombudseinrichtung geprüft wird oder es bereits ein Untersuchungsverfahren gibt, kann der Ombudsman diese Angelegenheit weder parallel aufgreifen noch das Ergebnis eines Verfahrens revidieren.

### **Wahrung der Vertraulichkeit**

Die Vertraulichkeit schützt zum einen diejenigen, die sich an das Gremium wenden, vor möglichen Nachteilen, die aus einer solchen Anfrage resultieren können. Zum anderen muss selbstverständlich auch die Person, auf die sich ein Hinweis auf einen möglichen Regelverstoß oder ein wissenschaftliches Fehlverhalten bezieht, vor ungerechtfertigten Anschuldigungen bewahrt werden. Um diesen Schutz gewährleisten zu können, wird die Wahrung der Vertraulichkeit, die auch über den Abschluss eines Verfahrens hinaus Gültigkeit hat, zu Beginn von allen Beteiligten eingefordert. Ein Bruch dieser Vertraulichkeit wird vom Ombudsman für die Wissenschaft als Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis angesehen und gegebenenfalls an die entsprechende Fehlverhaltenskommission abgegeben. Die Mitglieder der Ombudsgremien der Universitäten sind überdies schon deshalb zur Verschwiegenheit verpflichtet, weil es um Informationen geht, die sie amtlich erfahren.

Sollte die Prüfung einer Angelegenheit allerdings einen begründeten Anfangsverdacht auf ein nicht korrigierbares wissenschaftliches Fehlverhalten ergeben, ist der Ombudsman angehalten, den Sachverhalt der zuständigen Kommission zur Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens mitzuteilen.

### **Parallele Gerichtsverfahren**

Es kommt immer wieder vor, dass Verfahren an den Ombudsman herangetragen werden, die bereits gerichtshängig sind. Wenn der Streitstoff im gerichtlichen Verfahren identisch oder partiell deckungsgleich mit einer möglichen Bearbeitung durch den Ombudsman ist, wird das Ombudsgremium nicht tätig, weil die Vertraulichkeit etwaiger Informationen nicht gewahrt werden könnte. Würde der Ombudsman auf Antrag einer Person beispielsweise in einem Kündigungsschutzprozess als Zeuge gehört, könnte er kein Zeugnisverweigerungsrecht rechtssicher geltend machen. Es be-

steht die Gefahr, dass im Schutze zugesicherter Vertraulichkeit zur Kenntnis gelangte Tatsachen von einer Seite für ihren Nutzen in einen Prozess eingeführt werden; es besteht sogar die Gefahr, dass solche vertraulichen Verfahren nur anhängig gemacht werden, um eine bestehende Beweis- lücke zu schließen. Deshalb nimmt das Ombudsgremium bei anhängigen Gerichtsverfahren zum selben Tatsachenstoff kein Verfahren an. Als Problem erweist sich dies, weil den Mitgliedern der Ombudsgremien kein gesetzlich gesichertes Zeugnisverweigerungsrecht zusteht.

### **Ausbildung zur guten wissenschaftlichen Praxis**

Auf der Internetseite des Ombudsmann für die Wissenschaft ist das Curriculum für Lehrveranstaltungen „Gute wissenschaftliche Praxis“ für *Naturwissenschaften und Medizin* (2009) in deutscher und englischer Fassung sowie das Curriculum für Lehrveranstaltungen zur „Guten wissenschaftlichen Praxis“ für *alle wissenschaftlichen Disziplinen* (2012) in deutscher Sprache abrufbar.

Gegenwärtig überlegt das Ombudsgremium, inwieweit diese Curricula aktualisiert oder modifiziert werden müssen, eine Entscheidung darüber wird 2014 getroffen.

Die bestehenden Curricula wurden von Gerlinde Sponholz (Institut für Medizin- und Organisations- ethik, Berlin) gemeinsam mit der DFG und dem Ombudsgremium erarbeitet. 2013 hat Frau Sponholz gemeinsam mit Michael Gommel und Helga Nolte 52 Kurse an wissenschaftlichen Einrichtungen zum Thema „Gute wissenschaftliche Praxis und ihre Problemfelder“ durchgeführt, wovon 29 englischsprachig gehalten wurden. Insgesamt gab es 44 zweitägige Kurse, vier eintägige und vier halbtägige Veranstaltungen. Im Vergleich zu den durchgeführten Seminaren und "Workshops" der vergangenen Jahre (2009=2, 2010=6, 2011=16, 2012=39) ist ein Anstieg an Interesse für diese Workshops zu verzeichnen. Zusätzlich fanden insgesamt drei „Teachers' Training Kurse“ statt (zusammengenommen zehn ganztägige Trainingstage).

Das Ombudsgremium stellt wegen der hohen Frequenz der Nachfragen nach Vorträgen zur guten wissenschaftlichen Praxis fest, dass es zwar nachvollziehbar ist, dass der Erfahrungsschatz des Gremiums genutzt werden soll, weist aber auch daraufhin, dass das Thema zunehmend selbstverständlich mit „Bordmitteln“ der Einrichtungen behandelt werden muss; die Unterrichtung in den Regeln sollte nicht regelhaft Externen übertragen werden, sondern als eigenerfüllbare Aufgabe verstanden werden.

## **Pressearbeit**

Auch im Jahr 2013 hat sich die bestehende gute Zusammenarbeit mit der Presse fortgesetzt.

Aufgrund bekannt gewordener wissenschaftlicher Fehlverhalten von in der Öffentlichkeit stehenden Personen ist das Interesse der Medien an den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und den Konsequenzen, die aus einem Verstoß gegen diese Regeln erwachsen, gestiegen. In Zusammenhang damit ist insgesamt auch eine Steigerung von journalistischen Anfragen an den Ombudsman zu verzeichnen; anzumerken ist, dass die phasenweise deutlich unterschiedliche Anzahl von Anfragen auf tagesaktuelle Ereignisse zurückgeführt werden kann. Ein Großteil der journalistischen Anfragen aus aktuellen Anlässen wissenschaftlichen Fehlverhaltens beantwortet das Ombudsgremium nicht als Kollegialorgan, sondern werden meist von Wolfgang Löwer in seiner Rolle als Fachvertreter des Wissenschaftsrechts wahrgenommen.

## **Ombudspersonen der Universitäten und Forschungseinrichtungen**

Auf der Internetseite des Ombudsman für die Wissenschaft ist eine Liste der Ombudspersonen an deutschen Hochschulen und Forschungszentren einsehbar. Diese wird ständig erweitert und aktualisiert, jedoch kann auch weiterhin nicht davon ausgegangen werden, dass die Aufstellung vollständig ist, da über einige Institutionen keine entsprechenden oder nur veraltete Informationen vorliegen.

## **Internationalisierung der Ombudsarbeit**

### European Network of Research Integrity Offices (ENRIO)

Das ENRIO-Netzwerk, in dem der Ombudsman als Mitgliedsorganisation geführt wird, befasst sich als informelle Arbeitsgruppe europäischer Organisationen und Einrichtungen mit den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und der Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Seit 2007 finden in etwa halbjährlichen Abständen Arbeitstreffen abwechselnd in einem der verschiedenen Mitgliedsländer statt, im Jahr 2013 waren die Mitgliedsorganisationen aus Italien und Irland Gastgeber. Aktuell sind 19 europäische Länder bei ENRIO vertreten, deren Sprecherin seit März 2012 Nicole Föger von der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität ist. Einen guten Überblick über die Aktivitäten des Netzwerkes bietet dessen Internetpräsenz (<http://www.enrio.eu/>).

### Internationale Vernetzung

Es besteht außerdem eine weitere, über Europa hinausgehende internationale Vernetzung, die in regelmäßig stattfindende „World Conferences on Research Integrity“ mündet. Nach 2007 und 2010 hat die dritte Weltkonferenz im Mai 2013 in Montréal stattgefunden, bei der das Ombudsgremium durch Helga Nolte, der ehemaligen Leiterin der Geschäftsstelle des Ombudsmann, vertreten wurde. Die vielfältigen Veranstaltungsthemen sind im Internet (<http://www.wcri2013.org/>) einsehbar.

Organisation und Arbeitsweise des deutschen Ombudsmann werden auch zunehmend mehr von entsprechenden Einrichtungen anderer Länder wahrgenommen. So war er im Jahr 2013 bei einem internationalen Symposium an der Universität Aarhus, Dänemark mit einem Vortrag vertreten, in dem die spezifischen Belange und Probleme des deutschen Systems vorgestellt wurde, und in einem eintägigen Symposium Vergleiche mit der Situation in anderen europäischen Ländern (Dänemark, Niederlande, Österreich, Frankreich und Belgien) sowie den USA diskutiert wurden. Aufgrund eines sehr schwerwiegenden Falls wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der medizinischen Fakultät einer dänischen Universität hat die Universität Aarhus ein mit mehreren Vollzeitstellen besetztes Gremium ("Research Integrity Officers") zur Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis geschaffen. Sowohl die dänischen als auch die amerikanischen Wissenschaftler erhoffen sich in Zukunft engere Kontakte zum deutschen Ombudsmann, sehen aber die zeitlichen Probleme, die sich aus seiner vergleichsweise geringen personellen Besetzung ergeben.

Die bestehenden Netzwerke sollen ab 2014 weiter ausgebaut werden, indem eine zusätzliche Stelle in der Geschäftsstelle des Ombudsmann geschaffen wird.

Freitag, 02. Mai 2014, Bonn



Prof. Dr. Wolfgang Löwer  
Sprecher des Ombudsmann für die Wissenschaft